

Aktuelles aus den Bundesländern

Ergänzung der Landesverfassungs- beschwerde Sachsen-Anhalt

AKTUALISIERUNG
FÜR SACHSEN-ANHALT

Liebe Leserinnen und Leser der RA,

der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 24.05.2018 das dritte Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes beschlossen. Die examensrelevanten Bestimmungen des Gesetzes treten am **01.01.2019** in Kraft.

Das Gesetz beruht auf einem Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 7/1933) und einer Beschlussempfehlung des zuständigen Ausschusses des Landtags (LT-Drs. 7/2874).

Mit den auf Art. 75 Nr. 8 Landesverfassung (Verf LSA) gestützten Änderungen des Landesverfassungsgerichtsgesetzes (LVerfGG) wird der Anwendungsbereich der Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht erweitert. Es können jetzt nicht mehr nur Landesgesetze, sondern alle Hoheitsakte des Landes mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden. Damit soll einerseits ein Mehr an Grundrechtsschutz in den Bereichen gewährt werden, in denen die Gewährleistungen der Verf LSA über diejenigen des Grundgesetzes hinausgehen (z.B. Art. 6 II, 13 I Verf LSA) (LT-Drs. 7/1933, S. 19). Weiterhin spricht die Ortsnähe des Landesverfassungsgerichts dafür, den Rechtsschutz dort und nicht beim BVerfG in Karlsruhe zu suchen (LT-Drs. 7/1933, S. 19). Schließlich soll generell das Bewusstsein für die Bedeutung der Grundrechte und der Verf LSA gefördert werden (LT-Drs. 7/1933, S. 20).

Zu den **examensrelevanten Änderungen** im Einzelnen:

Änderung des § 2 LVerfGG:

Nach § 2 Nr. 7 LVerfGG wird folgende Nr. 7a eingefügt:

„7a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch einen sonstigen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein,“

Änderung des § 47 LVerfGG:

Die Vorschrift wird wie folgt gefasst:

„(1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch ein Landesgesetz oder einen sonstigen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes in einem seiner in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgten Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht erheben.

(2) Ist gegen die behauptete Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden.

(3) Eine Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht ist unzulässig, wenn nicht in derselben Sache Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird.“

Kommentar:

Mit der Änderung der §§ 2 und 47 LVerfGG sind Landesverfassungsbeschwerden nicht mehr nur - wie nach der alten Rechtslage - gegen ein Landesgesetz möglich (was eine bundesweit einmalige Sonderregelung war), sondern auch gegen Entscheidungen einer Behörde oder eines Gerichts des Landes (sog. Urteilsverfassungsbeschwerde). Nicht angegriffen werden können hingegen Bundesgesetze sowie Entscheidungen von Bundesbehörden und Bundesgerichten (LT-Drs. 7/1933, S. 22). Gegen sie muss mit einer Verfassungsbeschwerde zum BVerfG vorgegangen werden.

§ 47 II LVerfGG (Gebot der Rechtswegerschöpfung) orientiert sich an § 90 II 1 BVerfGG und soll den Vorrang der Fachgerichtsbarkeit wahren sowie sicherstellen, dass das Landesverfassungsgericht auf einen juristisch aufbereiteten Sachverhalt trifft (LT-Drs. 7/1933, S. 22).

§ 47 III LVerfGG soll verhindern, dass ein Betroffener parallel das Landesverfassungsgericht und das BVerfG anruft. Die Vorschrift gewährt ihm jedoch die freie Wahl zwischen der Landes- und der Bundesverfassungsbeschwerde (LT-Drs. 7/1933, S. 23).

Änderung des § 48 LVerfGG:

Die Vorschrift schreibt für eine Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung eine Frist von zwei Monaten und für eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Landesgesetz eine Frist von einem Jahr vor.

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

JURA INTENSIV

Dr. Dirk Kues

Fachbereichsleiter Öffentliches Recht